

Anlage 3 zur (Muster)Satzung über Leistungen und Kostenbeiträge in der Kindertagespflege zu § 6 Kostenbeiträge der Eltern/ Elternteile

(1) Der Kostenbeitrag der Erziehungsberechtigten gemäß § 6 Abs. 1 der Satzung beträgt zum Zeitpunkt des Erlasses der Satzung für eine Betreuungszeit ab 40 Stunden pro Woche maximal 205 Euro pro Monat. Entsprechend den tatsächlichen Betreuungsstunden wird der maximale Kostenbeitrag anteilig verringert.

Im Zuge der Umsetzung des sog. Gute Kita Gesetz im Saarland und des Beitragsfreiheitsgesetzes im Bereich der Kindertagespflege wird der Kostenbeitrag gemäß § 6 Abs. 1 für eine Betreuungszeit ab 40 Stunden pro Woche maximal pro Monat wie folgt festgelegt:

ab 01.08.2023	186 Euro
ab 01.08.2024	140 Euro
ab 01.08.2025	93 Euro
ab 01.08.2026	47 Euro
ab 01.01.2027	beitragsfrei

(2) Der Kostenbeitrag gemäß § 6 Abs. 2 der Satzung wird wie folgt festgelegt:

Für eine Betreuung, die innerhalb der Betreuungszeit 11.00 Uhr bis 13.30 Uhr stattfindet, wird seitens der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ein monatlicher Zusatzbeitrag für die warme Mittagsverpflegung ab 01.01.2024 von 25,20 Euro / Kind und Monat erhoben.